

# **Gesetzliche Grundlage für den Erhalt von Jahresabschlussunterlagen – Auszug aus dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG)**

## **Wirtschaftliche Informations-, Interventions- und Beratungsrechte**

**§ 108.** (1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtlicher Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugung-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Arbeitnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige gemäß § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl Nr 31/1969, in der jeweils geltenden Fassung, an das zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Konzernen im Sinne des § 15 des Aktiengesetzes 1965 bzw des § 115 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat auch über alle geplanten und in Durchführung begriffenen Maßnahmen seitens des herrschenden Unternehmens bzw gegenüber den abhängigen Unternehmen, sofern es sich um Betriebsänderungen oder ähnlich wichtige Angelegenheiten, die erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitnehmer des Betriebes haben, handelt, auf Verlangen des Betriebsrates Aufschluss zu geben und mit ihm darüber zu beraten.

(2a) Die Informations- und Beratungspflicht des Betriebsinhabers gemäß Abs 1 und 2 gilt insbesondere auch für die Fälle des Überganges, der rechtlichen Verselbständigung, des Zusammenschlusses oder der Aufnahme von Betrieben oder Betriebsteilen. Die Information hat rechtzeitig und im vorhinein zu erfolgen und insbesondere zu umfassen:

1. den Grund für diese Maßnahme;
2. die sich daraus ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen für die Arbeitnehmer;
3. die hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(3) In Handelsbetrieben, Banken und Versicherungsunternehmen, in denen dauernd mindestens 30 Arbeitnehmer beschäftigt sind, in sonstigen Betrieben, in denen dauernd mindestens 70 Arbeitnehmer beschäftigt sind, sowie in Industrie- und Bergbaubetrieben hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich, spätestens einen Monat nach der Erstellung eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Anhangs mit Ausnahme der Angaben des § 239 Abs 1 Z 2 bis 4 HGB für das vergangene Geschäftsjahr zu übermitteln. Geschieht dies nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage eines Zwischenabschlusses oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluss über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.

(4) Ist im Konzern nach den §§ 244 ff des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, RGBI S 219, in der jeweils geltenden Fassung, ein Konzernabschluss zu erstellen, so ist der Konzernabschluss samt Konzernanhang einschließlich der erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen spätestens einen Monat nach der Erstellung dem Betriebsrat zu übermitteln.

**Auf Basis § 108 Abs. 3 und 4 ArbVG hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich folgende Unterlagen auszuhändigen: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht**

**Diese Unterlagen sind in vollständiger Form (samt den nötigen Erläuterungen) im sogenannten Wirtschaftsprüferbericht (WP-Bericht) enthalten, der damit die besten Informationen liefern kann. Die Weitergabe eines WP-Berichts erfolgt auf jeden Fall an einen Betriebsrat in seiner Funktion als Aufsichtsrat einer GmbH oder AG.**

**Die AKNÖ kann damit eine fundierte Jahresabschlussanalyse anfertigen.**

## **Checkliste für Bilanzanalyse, sofern kein Wirtschaftsprüfbericht ausgehändigt wird**

Auf Basis § 108 Abs. 3 und 4 ArbVG hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat jährlich folgende Unterlagen auszuhändigen, sodass von der AKNÖ eine vollständige Bilanzanalyse gemacht werden kann:

### **Bilanz mit Vorjahreswerten**

- Aktiva (Vermögen): Anlagevermögen, Umlaufvermögen
- Insbesondere Aufgliederung der Forderungen und deren Fristigkeit
  
- Passiva (Kapital): Eigenkapital, Fremdkapital
- Insbesondere Aufgliederung der Verbindlichkeiten und Rückstellungen sowie deren Fristigkeiten

### **Gewinn- und Verlustrechnung mit Vorjahreswerten**

- Umsätze, Aufwände, Betriebserfolg, Finanzerfolg, EGT, Jahresüberschuss, Bilanzgewinn
- Insbesondere Aufgliederung folgender Positionen: Umsätze, Materialaufwand, Aufwand für bezogene Leistungen, Personalaufwand (Bruttogehälter, Bruttolöhne, Sozialabgaben, freiwilliger Sozialaufwand, Pensionsaufwand, Abfertigungsaufwand), sonstige betriebliche Aufwendungen

### **Anlagespiegel**

- Buchwert des Anlagevermögens (aktueller und Vorjahreswert), Investitionen (getrennt nach Sachanlage-/Finanzanlage-/ und immateriellen Vermögen), Anlagenabgang, Abschreibung, Zuschreibung

### **Weitere Unterlagen**

- Angabe der durchschnittlichen Beschäftigtenzahlen getrennt nach Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge
  
- Schriftliche Darstellung des abgelaufenen sowie bevorstehenden Geschäftsjahres